

Zwischen

<b>Stadt Kulmbach</b>	
vertreten durch <b>Herrn Oberbürgermeister Ingo Lehmann</b>	
in (Straße, Nr., PLZ, Ort) <b>Marktplatz 1</b> <b>95326 Kulmbach</b>	– nachstehend <b>Auftraggeber</b> genannt –

und

	– nachstehend <b>Auftragnehmer</b> genannt –
--	--

wird folgender

## Ingenieurvertrag

für die Baumaßnahme

Kurzbezeichnung: <b>Hochwasserfreilegung Kinzelsbach, Mangbach und Weiherbach</b>
--

geschlossen.

**Inhalt:**

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Vergütung
- § 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 Ergänzende Vereinbarungen

**Anlagen:**

Anzahl	Bezeichnung	Anlage Nr.
1	AVB-Arch/Ing (Fassung 2021)	1
1	ZVB-Ing (Fassung 2021)	2
1	ZVB-Trag (Fassung 2019)	3
	ZVB-Tech (Fassung 2019)	
	Leistungsbeschreibung	
1	Honorarzusammenstellung	4
3	Ermittlung(en) der anrechenbaren Kosten	5a-c
3	Honorarermittlungen	6a-c
1	Verpflichtungserklärung	7

Anzahl	Bezeichnung	Anlage Nr.

§ 1

**Gegenstand des Vertrages**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für

Genauere Bezeichnung der Baumaßnahme:

**Hochwasserfreilegung Kinzelsbach, Mangbach und Weiherbach im Bereich der Stadt Kulmbach**

**Umsetzung des Gesamtprojektes in mehreren Bauabschnitten von der Mündung im Weißen Main bis zu den Quellbereichen der v.g. Gewässer III. Ordnung**

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt (öffentlich-rechtliche Verfahren)

**einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren**

§ 2

**Grundlagen des Vertrages**

Grundlagen dieses Vertrages sind

die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen“ – Fassung 2021 – (AVB-Arch/Ing)

die „Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen“ – Fassung 2021 – (ZVB-Ing)

die „Zusätzlichen Vertragsbestimmungen bei der Tragwerksplanung“ – Fassung 2019 – (ZVB-Trag)

die HOAI in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung

die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

folgende Technische Bedingungen:

<b>REWas</b>	<b>Richtlinie für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben, in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung</b>
<b>WPBV</b>	<b>Verordnung über Pläne u. Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren, in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung</b>
<b>VHB Bayern</b>	<b>Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung</b>
<b>ZTV</b>	<b>für wasserwirtschaftliche Vorhaben HIV-KOM Anhang 2, Abschnitt 2.1</b>
<b>HIV-KOM</b>	<b>Vordrucke für Verdingungsunterlagen, Ausschreibungsverfahren und Vertragsabwicklung</b>

### Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer im Regelfall zunächst nur folgende Leistungen:

(Hier sind aus den Leistungsphasen 1 - 4 die zu übertragenden Leistungen einzutragen – **stufenweise Beauftragung** –)

**A.) Objektplanung Ingenieurbauwerk Bachverrohrung**

Einstufung in Anlehnung an § 44 HOAI in die Honorarzone

§ 43 Leistungsbilder Objektplanung Ingenieurbauwerke mit folgender Bewertung:

1. Grundlagenermittlung	2 v.H.
2. Vorplanung	20 v.H.
3. Entwurfsplanung	25 v.H.
4. Genehmigungsplanung	5 v.H.
Leistungsphasen 1 - 4	52 v.H.

**B.) Objektplanung Verkehrsanlagen**

Einstufung in Anlehnung an § 48 HOAI in die Honorarzone

§ 47 Leistungsbilder Objektplanung Verkehrsanlagen mit folgender Bewertung:

1. Grundlagenermittlung	2 v.H.
2. Vorplanung	20 v.H.
3. Entwurfsplanung	25 v.H.
4. Genehmigungsplanung	entfällt
Leistungsphasen 1 - 4	47 v.H.

Fortsetzung der Leistungen siehe Anlage

3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme die folgenden weiteren Leistungsphasen zu übertragen; der Auftragnehmer sichert zu, die weiteren Leistungen zu erbringen, wenn seit der Fertigstellung der letzten übertragenen Leistung nicht mehr als 6 Monate vergangen sind und der Auftraggeber die Übertragung rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vorher, angekündigt hat.

(Hier sind aus den Leistungsphasen 5 - 9 die zu übertragenden Leistungen einzutragen – **stufenweise Beauftragung** –)

**A.) Objektplanung Ingenieurbauwerk Bachverrohrung**

Einstufung in Anlehnung an § 44 HOAI in die Honorarzone

§ 43 Leistungsbilder Objektplanung Ingenieurbauwerke mit folgender Bewertung:

5. Ausführungsplanung	15 v.H.
6. Vorbereitung Vergabe	13 v.H.
7. Mitwirkung bei Vergabe	2,5 v.H.
8. Bauoberleitung	15 v.H.
9. Objektbetreuung	1 v.H.
Leistungsphasen 5 - 9	46,5 v.H.

**B.) Objektplanung Verkehrsanlagen**

Einstufung in Anlehnung an § 48 HOAI in die Honorarzone

§ 47 Leistungsbilder Objektplanung Verkehrsanlagen mit folgender Bewertung:

5. Ausführungsplanung	15 v.H.
6. Vorbereitung Vergabe	10 v.H.
7. Mitwirkung bei Vergabe	2,5 v.H.
8. Bauoberleitung	15 v.H.
9. Objektbetreuung	1 v.H.
Leistungsphasen 5 - 9	43,5 v.H.

Fortsetzung der Leistungen siehe Anlage

- 3.3 Die Beauftragung mit weiteren Leistungen nach § 3.2 steht dem Auftraggeber frei. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Die Übertragung erfolgt schriftlich.
- 3.4 Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages.
- 3.5 Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren in § 3.2 genannten Leistungen jeweils nur für Abschnitte der Gesamtmaßnahme in Auftrag zu geben (abschnittsweise Beauftragung).
- 3.6 Aus der stufenweise Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung des Honorars ableiten.
- 3.7 Aus der abschnittswisen Ausführung beauftragter Leistungen kann der Auftragnehmer nur dann eine Erhöhung seines Honorars ableiten, wenn und soweit § 6.3.3 des Vertrages dies bestimmt.
- 3.8 Wird eine in Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für übertragene, aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt § 648 BGB.
- 3.9 –

3.10 **Ausnahmefall**

Abweichend von § 3 Abs. 3.1 und Abs. 3.2 des Vertrages erfolgt keine stufenweise Beauftragung. Hier sind aus den Leistungsphasen 1-9 die zu übertragenden Leistungen einzutragen.

entfällt
----------

- 3.11 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.
- 3.12 **Besondere Leistungen**
- 3.12.1 Dem Auftragnehmer werden neben den Leistungen nach § 3.1, § 3.2 und § 3.10 des Vertrages folgende Beratungsleistungen nach Anlage 1 HOAI übertragen:

Beratungsleistungen nach Anlage 1 HOAI	
<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/>	_____
<input type="checkbox"/>	_____

3.12.2 Dem Auftragnehmer werden neben den Leistungen nach § 3.1, § 3.2 und § 3.10 des Vertrages folgende Besonderen Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI übertragen. Die Besonderen Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI gelten nur dann als beauftragt, wenn die Grundleistungen der entsprechenden Leistungsphase ebenfalls beauftragt sind.

**Besondere Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI**

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 1:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 2:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 3:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 4:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 5:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 6:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 7:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 8:

Örtliche Bauüberwachung nach den Anlagen 12 und 13 HOAI sowie ZVB-Ing. Ziff. 8.10 und Ziffer 10 (Fassung 2021)

Hauptachsen für das Objekt von objektnahen Festpunkten abstecken sowie Höhenpunkte im Objektbereich herstellen.

Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung wird mit \_\_\_\_\_ % der anrechenbaren

Kosten des Leistungsbildes Ingenieurbauwerke und mit \_\_\_\_\_ % der anrechenbaren

Kosten des Leistungsbildes Verkehrsanlagen vereinbart und vergütet.

Besondere Leistungen zur Leistungsphase 9:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**3.12.3 Weitere Leistungen**

Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat Leistungsänderungen und Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich werden, nach Vertragsschluss auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, sofern sein Büro auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

**3.13 Die vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in**

kopierfähiger  pausfähiger

\_\_\_\_\_ 5 facher Ausfertigung farbig

\_\_\_\_\_ facher Ausfertigung schwarz / weiß

gemäß Erfordernis für Verfahren  nach WPBV  nach RZStra  nach RZWas zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten.

Sofern der Auftragnehmer die Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen in digitaler Form erstellt, sind diese dem Auftraggeber zusätzlich zu den o. g. Ausfertigungen auf Datenträger zu übergeben, ohne dass dies gesondert vergütet wird. Dasselbe gilt für die Weitergabe der Ausführungsunterlagen an die bauausführenden Unternehmen.

Die Dateien sind in folgenden Formaten zu übergeben:

Berechnungen, Beschreibungen,  
Erläuterungen (z. B. doc-, xls-Datei)

auf CD / DVD im .doc / .xls - Format

Zeichnungen (z. B. dwg-Datei)

auf CD / DVD im .dwg - Format

Die Dateien müssen in einem Format übergeben werden, das eine Weiterbearbeitung durch den Auftraggeber ermöglicht; EDV-Programme sind nicht geschuldet.

#### § 4

#### Leistungen fachlich Beteiligter

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

Die notwendigen Beratungsleistungen Vermessung werden vom AG direkt beauftragt.

Ein erforderliches Baugrundgutachten wird ebenfalls vom AG direkt beauftragt.

#### § 4a

#### Mitzuverarbeitende Bausubstanz nach § 2 Abs. 7 HOAI

Anrechenbare Kosten für mitzuverarbeitende Bausubstanz:

Die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz i.S. des § 2 Abs. 7 HOAI werden mit folgendem Wert

vereinbart:  EUR

§ 5

**Termine und Fristen**

Für die baufragten Leistungen gelten folgende Termine / Fristen:

Leistungsbeginn 01.11.2022

Die weitere Leistungserbringung erfolgt nach einem zwischen dem AG und dem AN noch abzustimmenden Terminplan, der Bestandteil des vorliegenden Vertrages wird.

§ 6

**Vergütung**

6.1 Honorar

<input type="checkbox"/> Das Honorar ergibt sich aus Anlage Nr. <b>4</b>	
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird als Pauschalhonorar (Festhonorar) vereinbart mit	EUR
zuzüglich Umsatzsteuer _____ v. H.	EUR
Gesamthonorar	EUR

6.2 Nebenkosten (§ 14 HOAI)

- 6.2.1  Die Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro und der Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse sind mit dem Honorar abgegolten.
- 6.2.2  Die Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro und der Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse werden mit folgendem v.H.-Satz des Nettohonorars erstattet:
  - a) für die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 \_\_\_\_\_ v. H.
  - b) für die Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 \_\_\_\_\_ v. H.
  - c) für die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung \_\_\_\_\_ v. H.
- 6.2.3  Die Nebenkosten werden auf Einzelnachweis erstattet. Bei Erstattung der Reisekosten auf Einzelnachweis ist das geltende Reisekostengesetz zu beachten. Die Nebenkosten sind monatlich unter Beachtung der entsprechenden Nachweise abzurechnen (bei Fahrtkosten: Datum, Fahrtzweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).
- 6.2.4 Die Kosten für das Vervielfältigen der Leistungsverzeichnisse trägt der Auftraggeber. Nach § 8b VOB/A vereinbarte Entschädigungen stehen dem Auftraggeber zu.
- 6.2.5 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten werden die Parteien einvernehmlich festlegen, ob ein Baustellenbüro eingerichtet wird. Die Kosten für das Baustellenbüro einschließlich Möblierung, Beleuchtung und der Einrichtung eines Telefonanschlusses trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die Bauleistungen Regelungen in Bezug auf ein Baustellenbüro aufzunehmen.

6.3 Honorar für die Beratungsleistungen nach Anlage 1 HOAI und Besondere Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI

6.3.1 Die Beratungsleistungen nach § 3.12.1 des Vertrages werden ohne Nebenkosten wie folgt honoriert:

Beratungsleistungen nach Anlage 1 HOAI	EUR netto pauschal	auf Zeitnachweis mit Stundensätzen nach § 6.3.6 des Vertrags
_____	_____	<input type="checkbox"/>

6.3.2 Die Besonderen Leistungen gem. Anlage 10 bis 15 HOAI nach § 3.12.2 des Vertrages werden ohne Nebenkosten wie folgt honoriert:

Besondere Leistungen nach Anlage 10 bis 15 HOAI	v. H. des Grundhonorars	EUR netto pauschal	auf Zeitnachweis
Leistungsphase 1:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 2:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 3:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 4:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 5:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 6:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 7:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 8			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Leistungsphase 9:			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>

6.3.3 Honorar für Leistungen nach § 3.12.3 des Vertrages (Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers):

Bei Leistungsänderungen i. S. des § 10 HOAI bestimmt sich das Honorar nach dieser Vorschrift.

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarte Leistung hinaus gemäß § 3.12.3 des Vertrages weitere Besondere Leistungen i. S. des § 3 Abs. 3 HOAI an, die im Verhältnis zu den beauftragten Grundleistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, bestimmt sich das Honorar

als Pauschalhonorar aufgrund einer Vorausschätzung des Zeitbedarfs,

als Zeithonorar auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den Stundensätzen des § 6.3.6 des Vertrages.

6.3.4 Die zeitlich getrennte Ausführung nach § 3.7 des Vertrages \*)

führt nicht zu einer Erhöhung des Honorars,

führt zu einer Erhöhung des Honorars, wenn die Ausführung mehr als sechs Monate unterbrochen ist. Die Erhöhung berechnet sich nach § 21 HOAI 1996. \*\*)

6.3.5 Vertragswidrige Leistungen

Besondere Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht honoriert. Er haftet außerdem für Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

\*) Die von den Parteien gewollte Alternative ist anzukreuzen! Ist nichts angekreuzt oder ist der Wille der Parteien nicht klar erkennbar, gilt die erste Wahlmöglichkeit als vereinbart, außer eine Vertragspartei kann das Vorliegen eines gegenseitigen Vertragswillens beider Vertragsparteien bei Vertragsabschluss beweisen.

\*\*) § 21 HOAI 1996 (Zeitliche Trennung der Ausführung) lautet:

„Wird ein Auftrag, der ein oder mehrere Gebäude umfaßt, nicht einheitlich in einem Zuge, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt, so ist für die das ganze Gebäude oder das ganze Bauvorhaben betreffenden, zusammenhängend durchgeführten Leistungen das anteilige Honorar zu berechnen, das sich nach den gesamten anrechenbaren Kosten ergibt. Das Honorar für die restlichen Leistungen ist jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Bauabschnitte zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Freianlagen und raumbildende Ausbauten.“

Für Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung ist § 21 HOAI 1996 analog anzuwenden.

6.3.6 Ist das Honorar für Besondere Leistungen nach Zeitbedarf zu ermitteln, gelten folgende Stundensätze:

für den Auftragnehmer	EUR
für Mitarbeiter (Ingenieur)	EUR
für Techniker	EUR
für Vermessungstrupp	EUR
für	EUR
für	EUR

Die Kosten für die Schreibkräfte sind mit den o. g. Stundensätzen abgegolten. Die Nachweise über den Zeitbedarf sind dem Auftraggeber zeitnah, mindestens monatlich zur Prüfung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die aufgewendeten Stunden nach Leistungsart, Zeitpunkt, Umfang und eingesetztem Mitarbeiter aufzuschlüsseln.

### § 7

#### Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB-Arch/Ing müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden	1.500.000,00 EUR
b) für sonstige Schäden	1.000.000,00 EUR

### § 8

#### Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Formblatt arching 6) Verpflichtungsgesetz vom 02. März - BGBl. S. 469 ff./547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Stelle abgeben.

#### Ergänzung zu § 3.2 Leistungen des Auftragnehmers:

Die Lph 7 wird für die Objektplanung Ingenieurbauwerke auf 2,5 v.H. reduziert, da der Auftraggeber einen Teil der Leistungen (Erstellung Vorbemerkungen LV, Bekanntmachung, Vervielfältigung und Versand der Leistungsverzeichnisse, Beantwortung von Anfragen während der Ausschreibung, Submission, ex-ante / ex-post - Veröffentlichungen) selbst erbringt.

<p><b>Auftraggeber</b></p> <p>(nach Beschluss des <u>Stadtrates</u></p> <p><b>Nr.</b> _____ vom _____ )</p> <p><u>Kulmbach</u></p> <p>Ort _____ Datum _____</p> <p><u>Ingo Lehmann, Oberbürgermeister</u></p> <p>(rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstiegel)</p>	<p><b>Auftragnehmer *)</b></p> <p>_____</p> <p>Ort _____ Datum _____</p> <p>_____</p> <p>(rechtsverbindliche Unterschrift)</p>
---	--

\*) **Hinweis für den Auftragnehmer:** Nach dem Kommunalrecht ist für einen wirksamen Vertragsschluss grundsätzlich die Zustimmung des zuständigen Beschlussorgans erforderlich.

## Anlage zum Ingenieurvertrag

Fortsetzung zu § 3.1 Leistungen des Auftragnehmers

### C.) Objektplanung Tragwerksplanung

Einstufung in Anlehnung an § 52 HOAI in die Honorarzone

§ 51 Leistungsbilder Objektplanung Tragwerksplanung mit folgender Bewertung:

- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| 1. Grundlagenermittlung | 3 v.H.  |
| 2. Vorplanung           | 10 v.H. |
| 3. Entwurfsplanung      | 15 v.H. |
| 4. Genehmigungsplanung  | 30 v.H. |

Leistungsphasen 1 - 4            58 v.H.

Fortsetzung zu § 3.2 Leistungen des Auftragnehmers

### C.) Objektplanung Tragwerksplanung

Einstufung in Anlehnung an § 52 HOAI in die Honorarzone

§ 51 Leistungsbilder Objektplanung Tragwerksplanung mit folgender Bewertung:

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| 5. Ausführungsplanung       | 40 v.H. |
| 6. Vorbereitung der Vergabe | 2 v.H.  |

Leistungsphasen 5 - 6            42 v.H.

<h2 style="margin: 0;">Honorarzusammenstellung</h2> <p style="margin: 0;"> <input type="checkbox"/> zum Ingenieurvertrag                 <input type="checkbox"/> zur Auftragswertberechnung nach VgV         </p>	Anlage Nr. <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">4</div>
--	---

Baumaßnahme / Objekt:  
**Hochwasserfreilegung Kinzelsbach, Mangbach und Weiherbach**

Anlage Nr.	Ing. - Objekt / Leistung	Netto - Honorar			Summe <small>(Sp. 3 + 4 + 5)</small>
		für Leistungsphasen 1 - 4	für Leistungsphasen 5 - 9 <small>(ohne örtliche Bauüberwachung)</small>	für örtliche Bauüberwachung	
		EUR	EUR	EUR	
1	2	3	4	5	6
	Ingenieurbauwerk: <b>Bachverrohrung</b>				
	Ingenieurbauwerk:				
	Verkehrsanlage: <b>Straße</b>				
	Oberflächengestaltung Fußgängerbereich § 45 Nr. 1 i. V. mit Anlage 11, Sonstige Freianlagen			_____	
	Tragwerksplanung Objekt: <b>Bachverrohrung</b>			_____	
	Tragwerksplanung Objekt:			_____	
	Technische Ausrüstung:			_____	
	Bodenmechanik:			_____	
	Entwurfsvermessung:			_____	
	Bauvermessung:			_____	
	Sonstige Vermessungen:			_____	
<b>Zwischensumme 1:</b>					
Nebenkosten <small>(Nettobetrag)</small>	für Leistungsphasen 1 - 4: Sp. 3 x _____ v. H.		_____	_____	
	für Leistungsphasen 5 - 9: Sp. 4 x _____ v. H.	_____		_____	
	für örtliche Bauüberwachung: Sp. 5 x _____ v. H.	_____	_____		
<b>Zwischensumme 2: Honorar + Nebenkosten</b>					
Umsatzsteuer _____ <b>19</b> v. H.					
<b>Gesamthonorar: (Endsumme)</b>					

**Vorläufige Kostenannahme  
für Objektplanung  
von Verkehrsanlagen**

Anlage Nr.

5a

Bezeichnung des Objekts:

**Hochwasserfreilegung Kinzelsbach, Mangbach und Weiherbach**

Zeile (Z)	Kosten (ohne Umsatzsteuer) nach vorläufiger Kostenannahme <sup>2)</sup>	
<b>1 bis 5</b>	Ermittlung der Kosten nach vorläufiger Kostenannahme nach Richt- und Erfahrungswerten:	EUR
<b>1</b>	<b>Straßenbau</b>  ca. 4.000 m <sup>2</sup> x 250 €/m <sup>2</sup>	1.000.000,00
<b>1 bis 5</b>	<b>Z 5 [Zwischensumme (sonstige anrechenbare Kosten)] (§ 46 Abs. 1 HOAI)</b>	<b>1.000.000,00</b>
	Weitere anrechenbare Kosten (§ 46 Abs. 2 HOAI):	
<b>6.1</b>	Kosten für Technische Anlagen (§ 46 Abs. 2 HOAI)	
<b>6.1.1</b>	Betrag Z 6.1, höchstens 25 v. H. von Z 5	
<b>6.1.2</b>	50 v. H. aus Differenz (Z 6.1 - Z 6.1.1)	0,00
<b>6</b>	Weitere anrechenbare Kosten (Z 6.1.1 + Z 6.1.2)	0,00
<b>7</b>		
<b>8</b>	Kosten für Ingenieurbauwerke	EUR
<b>9 <sup>2)</sup></b>	anrechenbar 10 v. H. aus Z 8 (§ 46 Abs. 4 Nr. 2 HOAI)	0,00
<b>10</b>	anrechenbare Kosten bis zu 2 Fahrstreifen (Z 5+Z 6+Z 9)	0,00
<b>11 <sup>2)</sup></b>	Abminderung bei _____ Fahrstreifen <sup>3)</sup> (0, _____ x Z 10)	0,00
<b>12</b>	anrechenbare Kosten für Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 (Z 10 – Z 11)	0,00
<b>13</b>	anrechenbare Kosten für Leistungsphase 8 = Bauoberleitung (Z 5 + Z 6)	0,00

<sup>1)</sup> Anzuwenden bei Vertragsabschlüssen ab Leistungsphase 1

<sup>2)</sup> Hinweise siehe Seite 2!

<sup>3)</sup> Abminderung gemäß § 46 Abs. 5 HOAI ab 3 Fahrstreifen:  
Abminderung bei 3 Fahrstreifen = 0,15 x Z 10, 4 Fahrstreifen = 0,30 x Z 10, mehr als 4 Fahrstreifen = 0,40 x Z 10

### Hinweise:

Zu den anrechenbaren Kosten zählen nach § 46 HOAI die Kosten der Baukonstruktion.

Zu Zeile:

- ① Die Kosten nach Kostenannahme sind die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallenden Kosten, ohne die Kosten der Technischen Anlagen gem. § 46 Abs. 2 HOAI.
- ① ⑧ Die Kosten der Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützmauern) rechnen grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten. 10 v. H. der Kosten dieser Bauwerke sind nach § 46 Abs. 4 Nr. 2 HOAI wegen der im Rahmen der Straßenplanung festzulegenden Geometrie jedoch anrechenbar. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer gleichzeitig Grundleistungen für die Ingenieurbauwerke übertragen werden. In diesem Fall sind die Honorare getrennt für die Verkehrsanlage und die Ingenieurbauwerke zu berechnen.
- ⑩ Die Minderungen der anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI beziehen sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8 und die örtliche Bauüberwachung.

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen!

<b>Vorläufige Kostenannahme für Objektplanung von Ingenieurbauwerken</b>	Anlage Nr. <b>5b</b>	Zum Ingenieurvertrag vom
--	-------------------------	--------------------------

Bezeichnung des Objekts:  
**Hochwasserfreilegung Kinzelsbach, Mangbach und Weiherbach**

Zeile <sup>2)</sup> (Z)	Kosten (ohne Umsatzsteuer) nach vorläufiger Kostenannahme		
<b>1 bis 3</b>	Ermittlung der Kosten nach vorläufiger Kostenannahme nach Richt- bzw. Erfahrungswerten		
<b>1</b>	<b>Ableitungskanal Bayreuther Straße / Am Kreuzstein</b>  ca. 1.500 m x 3.300 € / m  <b>Einlaufbauwerk</b>  1 St x 100.000 € / St.		<u>5.050.000,00 EUR</u>
<b>2</b>	<b>Hochwasserrückhalt Kessel</b>  40.000 m <sup>3</sup> x 50 € / m <sup>3</sup>  <b>Hochwasserrückhalt Bayreuther Straße</b>  5.000 m <sup>3</sup> x 750 € / m <sup>3</sup> 150 m x 5.000 € / m		<u>6.500.000,00 EUR</u>
<b>3</b>	<b>Pumpwerk und Druckleitungen Stadtpark / Hardenbergstraße</b>  100 m x 2.000 € / m 1 St. x 500.000 € / St. 600 m x 1.000 € / m		<u>1.300.000,00 EUR</u>
<b>1 bis 3</b>	Zwischensumme	12.850.000,00 EUR	12.850.000,00 EUR
	Weitere anrechenbare Kosten (§ 42 Abs. 2 HOAI):		
<b>4.1</b>	Kosten für Technische Anlagen (§ 42 Abs. 2 HOAI)	EUR	
<b>4.1.1</b>	Betrag Z 4.1, höchstens 25 v. H. von Z 3	EUR	
<b>4.1.2</b>	50 v. H. aus Differenz (Z 4.1 – Z 4.1.1)	0,00 EUR	
<b>4</b>	Weitere anrechenbare Kosten (Z 4.1.1 + Z 4.1.2)	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>5</b>	Gesamte anrechenbare Kosten für Leistungsphasen 1 bis 4 und 5 bis 9  (Z 3 + Z 4)		<u>12.850.000,00 EUR</u>

<sup>1)</sup> Anzuwenden bei Vertragsabschlüssen ab Leistungsphase 1

<sup>2)</sup> Die „Gesamtkosten“ sind alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallenden Kosten, jedoch ohne die Kosten nach Z 4.1.

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen!

<b>TRAGWERKSPLANUNG – Ingenieurbauwerke</b> – Ermittlung der anrechenbaren Kosten –	Anlage Nr. 5c	Zum Ingenieurvertrag vom
--	------------------	--------------------------

Bezeichnung des Objekts:  
**Hochwasserfreilegung Kinzelsbach, Mangbach und Weiherbach**

Zeile (Z)	Kosten (ohne Umsatzsteuer) <input type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenberechnung					
<b>1</b>	<b>Kosten – § 50 Abs. 3 HOAI</b>					
Kosten- gruppe	Bezeichnung	Kosten	anrechenbar nach § 50 Abs. 3 HOAI		anrechenbar nach § 4 Abs. 2 und 3 HOAI	anrechenbar nach § 50 Abs. 5 HOAI (vertraglich vereinbarter Anteil)
300	Baukonstruktionen	12.850.000,00	x 90 %	11.565.000,00		
400	Installationen		x 15 %			
<b>Summe 1:</b>				11.565.000,00		
	Kosten nach § 4 Abs. 2 HOAI <sup>1)</sup>					
	Kosten nach § 4 Abs. 3 HOAI <sup>2)</sup>					
<b>Summe 2:</b>						0,00
					x _____%	0,00
					x _____%	0,00
					x _____%	0,00
					x _____%	0,00
					x _____%	0,00
					x _____%	0,00
					x _____%	0,00
<b>Summe 3:</b>						0,00

<b>Anrechenbare Kosten:</b>	11.565.000,00	Summe 1
	0,00	+ Summe 2
	0,00	+ Summe 3
<b>Anrechenbare Kosten EUR netto:</b>	11.565.000,00	

<sup>1)</sup> Ortsübliche Preise, wenn der Auftraggeber  
 1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,  
 2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,  
 3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder  
 4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.

<sup>2)</sup> Anrechenbare Kosten für mitzuverarbeitende Bausubstanz i. S. § 2 Abs. 7 HOAI.

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen!

<b>Honorarermittlung für:</b> Objektplanung Verkehrsanlagen	Anlage Nr. <b>6a</b>
---	-------------------------

Bezeichnung des Objekts:  
**Hochwasserfreilegung Kinzelsbach, Mangbach und Weiherbach**

Zeile (Z)		EUR
<b>1</b>	<b>Anrechenbare Kosten</b> (nach § _____ HOAI) Diese betragen nach Anlage <b>5a</b> _____ für die Leistungsphasen	
1.1	_____ (§ _____ ) _____	EUR
1.2	_____ (§ _____ ) _____	EUR
1.3	_____ (§ _____ ) _____	EUR
<b>2</b>	<b>Das Honorar wird endgültig</b> abgerechnet für die	
	Leistungsphasen 1 - 4 nach <input type="checkbox"/> Kostenannahme vom _____ <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung	
	Leistungsphasen 5 - 9 nach <input type="checkbox"/> Kostenannahme vom _____ <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung	
	örtliche Bauüberwachung nach <input type="checkbox"/> Kostenannahme vom _____ <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung	
<b>3</b>	<b>Honorar für Grundleistungen</b>	
	<b>Honorarzone</b> Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone	
	<b>Honorarsatz</b> Es gilt der Basissatz der Honorartafel nach § _____ HOAI – zuzüglich _____ v. H. der Differenz zum Höchstsatz – abzüglich _____ v. H. des Basissatzes Der Honorarsatz beträgt somit _____ für die Leistungsphasen _____ Gemäß Berechnung auf Folgeblatt	
3.1	_____ $h_1 =$ _____	EUR
3.2	_____ $h_2 =$ _____	EUR
3.3	_____ $h_3 =$ _____	EUR
	<b>Leistungsumfang und Bewertung</b> Die Grundleistungen nach § 3 des Ingenieurvertrages werden insgesamt bewertet <sup>1)</sup>	
	für die Leistungsphasen      mit v. H. des Honorarsatzes      Honorarbetrag	
3.4	_____ x $h_1 =$ _____	EUR
3.5	_____ x $h_2 =$ _____	EUR
3.6	_____ x $h_3 =$ _____	EUR
3.7	<input type="checkbox"/> vorläufiges Honorar <input type="checkbox"/> endgültiges Honorar (Z 3.4 + 3.5 + 3.6)	Summe: EUR
<b>4</b>	<b>Honorar für Besondere Leistungen und Zuschläge:</b> (Beschreibung der Leistungen, z. B. Umbau-, Modernisierungs- und Instandsetzungszuschläge)	
<b>5</b>	<b>Honorar für Bauüberwachung</b> v. H. aus _____ EUR	
<b>6</b>	<b>Gesamthonorar</b> aus Z 3, Z 4 und Z 5 zuzüglich Umsatzsteuer <b>19 %</b>	
<b>Gesamtbetrag:</b>		

<sup>1)</sup> Bei Abweichungen von der Regelbewertung, in § 8 des Vertrages Begründung angeben.

**Ermittlung des Honorarsatzes (h<sub>1</sub>) für** \_\_\_\_\_ EUR (aus Z 1.1)

	anrechenbare Kosten		Honorarsätze
	EUR		EUR
	EUR		EUR
	_____		_____
Differenz:	_____ EUR		_____ EUR

$$h_1 = \quad + \quad \frac{\quad}{\quad} \times \quad = \quad \boxed{\text{EUR}}$$

**Ermittlung des Honorarsatzes (h<sub>2</sub>) für** \_\_\_\_\_ EUR (aus Z 1.2)

	anrechenbare Kosten		Honorarsätze
	EUR		EUR
	EUR		EUR
	_____		_____
Differenz:	_____ EUR		_____ EUR

$$h_2 = \quad + \quad \frac{\quad}{\quad} \times \quad = \quad \boxed{\text{EUR}}$$

**Ermittlung des Honorarsatzes (h<sub>3</sub>) für** \_\_\_\_\_ EUR (aus Z 1.3)

	anrechenbare Kosten		Honorarsätze
	EUR		EUR
	EUR		EUR
	_____		_____
Differenz:	_____ EUR		_____ EUR

$$h_3 = \quad + \quad \frac{\quad}{\quad} \times \quad = \quad \boxed{\text{EUR}}$$

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen!

<b>Honorarermittlung für:</b> Objektplanung Ingenieurbauwerke	Anlage Nr. <b>6b</b>
---	-------------------------

Bezeichnung des Objekts:  
**Hochwasserfreilegung Kinzelsbach, Mangbach und Weiherbach**

Zeile (Z)		EUR
<b>1</b>	<b>Anrechenbare Kosten</b> (nach § _____ HOAI) Diese betragen nach Anlage <b>5b</b> _____ für die Leistungsphasen	
1.1	_____ (§ _____ ) _____	EUR
1.2	_____ (§ _____ ) _____	EUR
1.3	_____ (§ _____ ) _____	EUR
<b>2</b>	<b>Das Honorar wird endgültig</b> abgerechnet für die	
	Leistungsphasen 1 - 4 nach <input type="checkbox"/> Kostenannahme vom _____ <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung	
	Leistungsphasen 5 - 9 nach <input type="checkbox"/> Kostenannahme vom _____ <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung	
	örtliche Bauüberwachung nach <input type="checkbox"/> Kostenannahme vom _____ <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung	
<b>3</b>	<b>Honorar für Grundleistungen</b>	
	<b>Honorarzone</b> Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone	
	<b>Honorarsatz</b> Es gilt der Basissatz der Honorartafel nach § _____ HOAI – zuzüglich _____ v. H. der Differenz zum Höchstsatz – abzüglich _____ v. H. des Basissatzes Der Honorarsatz beträgt somit _____ für die Leistungsphasen _____ Gemäß Berechnung auf Folgeblatt	
3.1	_____ $h_1 =$ _____	EUR
3.2	_____ $h_2 =$ _____	EUR
3.3	_____ $h_3 =$ _____	EUR
	<b>Leistungsumfang und Bewertung</b> Die Grundleistungen nach § 3 des Ingenieurvertrages werden insgesamt bewertet <sup>1)</sup>	
	für die Leistungsphasen      mit v. H. des Honorarsatzes      Honorarbetrag	
3.4	_____ x $h_1 =$ _____	EUR
3.5	_____ x $h_2 =$ _____	EUR
3.6	_____ x $h_3 =$ _____	EUR
3.7	<input type="checkbox"/> vorläufiges Honorar <input type="checkbox"/> endgültiges Honorar (Z 3.4 + 3.5 + 3.6)	Summe: _____ EUR
<b>4</b>	<b>Honorar für Besondere Leistungen und Zuschläge:</b> (Beschreibung der Leistungen, z. B. Umbau-, Modernisierungs- und Instandsetzungszuschläge)	
<b>5</b>	<b>Honorar für Bauüberwachung</b> v. H. aus _____ EUR	
<b>6</b>	<b>Gesamthonorar</b> aus Z 3, Z 4 und Z 5 zuzüglich Umsatzsteuer <b>19 %</b>	
<b>Gesamtbetrag:</b>		

<sup>1)</sup> Bei Abweichungen von der Regelbewertung, in § 8 des Vertrages Begründung angeben.

**Ermittlung des Honorarsatzes (h<sub>1</sub>) für** \_\_\_\_\_ EUR (aus Z 1.1)

	anrechenbare Kosten		Honorarsätze
	EUR		EUR
	EUR		EUR
	_____		_____
Differenz:	_____ EUR		_____ EUR

$$h_1 = \quad + \quad \frac{\quad}{\quad} \times \quad = \quad \boxed{\text{EUR}}$$

**Ermittlung des Honorarsatzes (h<sub>2</sub>) für** \_\_\_\_\_ EUR (aus Z 1.2)

	anrechenbare Kosten		Honorarsätze
	EUR		EUR
	EUR		EUR
	_____		_____
Differenz:	_____ EUR		_____ EUR

$$h_2 = \quad + \quad \frac{\quad}{\quad} \times \quad = \quad \boxed{\text{EUR}}$$

**Ermittlung des Honorarsatzes (h<sub>3</sub>) für** \_\_\_\_\_ EUR (aus Z 1.3)

	anrechenbare Kosten		Honorarsätze
	EUR		EUR
	EUR		EUR
	_____		_____
Differenz:	_____ EUR		_____ EUR

$$h_3 = \quad + \quad \frac{\quad}{\quad} \times \quad = \quad \boxed{\text{EUR}}$$

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen!

<b>Honorarermittlung für:</b> Objektplanung Tragwerksplanung	Anlage Nr. <b>6c</b>
--	-------------------------

Bezeichnung des Objekts:  
**Hochwasserfreilegung Kinzelsbach, Mangbach und Weiherbach**

Zeile (Z)		EUR
<b>1</b>	<b>Anrechenbare Kosten</b> (nach § _____ HOAI) Diese betragen nach Anlage <b>5c</b> _____ für die Leistungsphasen	
1.1	_____ (§ _____ ) _____	EUR
1.2	_____ (§ _____ ) _____	EUR
1.3	_____ (§ _____ ) _____	EUR
<b>2</b>	<b>Das Honorar wird endgültig</b> abgerechnet für die	
	Leistungsphasen 1 - 4 nach <input type="checkbox"/> Kostenannahme vom _____ <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung	
	Leistungsphasen 5 - 9 nach <input type="checkbox"/> Kostenannahme vom _____ <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung	
	örtliche Bauüberwachung nach <input type="checkbox"/> Kostenannahme vom _____ <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung	
<b>3</b>	<b>Honorar für Grundleistungen</b>	
	<b>Honorarzone</b> Das Objekt wird zugeordnet der Honorarzone	
	<b>Honorarsatz</b> Es gilt der Basissatz der Honorartafel nach § _____ HOAI – zuzüglich _____ v. H. der Differenz zum Höchstsatz – abzüglich _____ v. H. des Basissatzes Der Honorarsatz beträgt somit _____ für die Leistungsphasen _____ Gemäß Berechnung auf Folgeblatt	
3.1	_____ $h_1 =$ _____	EUR
3.2	_____ $h_2 =$ _____	EUR
3.3	_____ $h_3 =$ _____	EUR
	<b>Leistungsumfang und Bewertung</b> Die Grundleistungen nach § 3 des Ingenieurvertrages werden insgesamt bewertet <sup>1)</sup>	
	für die Leistungsphasen      mit v. H. des Honorarsatzes      Honorarbetrag	
3.4	_____ x $h_1 =$ _____	EUR
3.5	_____ x $h_2 =$ _____	EUR
3.6	_____ x $h_3 =$ _____	EUR
3.7	<input type="checkbox"/> vorläufiges Honorar <input type="checkbox"/> endgültiges Honorar (Z 3.4 + 3.5 + 3.6)	Summe: _____ EUR
<b>4</b>	<b>Honorar für Besondere Leistungen und Zuschläge:</b> (Beschreibung der Leistungen, z. B. Umbau-, Modernisierungs- und Instandsetzungszuschläge)	
<b>5</b>	<b>Honorar für Bauüberwachung</b> v. H. aus _____ EUR	
<b>6</b>	<b>Gesamthonorar</b> aus Z 3, Z 4 und Z 5 zuzüglich Umsatzsteuer <b>19 %</b>	
<b>Gesamtbetrag:</b>		

<sup>1)</sup> Bei Abweichungen von der Regelbewertung, in § 8 des Vertrages Begründung angeben.

**Ermittlung des Honorarsatzes (h<sub>1</sub>) für** \_\_\_\_\_ EUR (aus Z 1.1)

	anrechenbare Kosten		Honorarsätze
	EUR		EUR
	EUR		EUR
	_____		_____
Differenz:	_____ EUR		_____ EUR

$$h_1 = \quad + \quad \frac{\quad \times \quad}{\quad} = \quad \boxed{\text{EUR}}$$

**Ermittlung des Honorarsatzes (h<sub>2</sub>) für** \_\_\_\_\_ EUR (aus Z 1.2)

	anrechenbare Kosten		Honorarsätze
	EUR		EUR
	EUR		EUR
	_____		_____
Differenz:	_____ EUR		_____ EUR

$$h_2 = \quad + \quad \frac{\quad \times \quad}{\quad} = \quad \boxed{\text{EUR}}$$

**Ermittlung des Honorarsatzes (h<sub>3</sub>) für** \_\_\_\_\_ EUR (aus Z 1.3)

	anrechenbare Kosten		Honorarsätze
	EUR		EUR
	EUR		EUR
	_____		_____
Differenz:	_____ EUR		_____ EUR

$$h_3 = \quad + \quad \frac{\quad \times \quad}{\quad} = \quad \boxed{\text{EUR}}$$

# Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl. S 547)  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I. S. 1942)

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Beschäftigte(r) der Firma \_\_\_\_\_

ist heute vom Unterzeichnenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen worden.

Ihr/Ihm wurde der Inhalt der nachfolgend aufgeführten und als Anlage beigefügten Strafvorschriften des Strafgesetzbuches eröffnet:

- § 133 Verwahrungsbruch
- § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 Verwertung fremder Geheimnisse
- § 331 Vorteilsannahme
- § 332 Bestechlichkeit
- § 333 Vorteilsgewährung
- § 334 Bestechung
- § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 358 Nebenfolgen

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Dienststelle **Stadt Kulmbach**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Verpflichteten **Ingo Lehmann, Oberbürgermeister**  
Unterschrift der/des Verpflichtenden

## **Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz - Auszug aus den maßgebenden Gesetzesbestimmungen -**

### **1. Auszug aus dem Verpflichtungsgesetz (Art. 42 des Einführungsgesetzes zum StGB v. 02.03.74 i.d. Fassung des Änderungsgesetzes v. 15.08.1974 - BGBl. S. 1942)**

#### **§ 1**

- (1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs.1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,
  1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
  2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
  3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.
- (2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.
- (3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.
- (4) Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt
  1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde.
  2. in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

### **2. Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) i.d. Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322)**

#### **§ 11 Personen und Sachbegriffe**

- (1) Im Sinne des Gesetzes ist
  - ...
  2. Amtsträger:  
wer nach deutschem Recht
    - a) Beamter oder Richter ist,
    - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
    - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
  - ...
  4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:  
wer, ohne Amtsträger zu sein,
    - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
    - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist.

#### **§ 133 Verwahrungsbruch**

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.
- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
  1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
  2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
  1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
  2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

### § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

### § 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihrer Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

### § 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
  1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
  2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

### § 333 Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

### § 334 Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung
  1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
  2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,
 wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser
  1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
  2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

### § 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird
  1. eine Tat nach
    - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
    - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
  2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
  1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
  2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
  3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

### § 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
  1. Amtsträger,
  2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
  3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
  1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt,

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1,
2. von der obersten Bundesbehörde
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.
4. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

### § 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.